

Unteralpfen,  
Amt Waldshut.

i. Wenn jemand einen Gläubiger hat der fl. Kind zu weihen  
sollt er. er often an 6 Pfennig, so wird er ein Geyenstand  
des Geyenstandes sind von allem verantwortl.

ii.

i. Man wachet 6-8 Tage. - Es wird in der Kirche gehalten.  
Der Mann wachet ein Geyenstand von 1/2 (50) und 2 wachet  
von 1/4. Man wachet zu jedem Kind und 1/2 Pfennig  
von 1/4. Fürst geht man dem Kind den Caufstand  
halten zu lassen. Es geht was gibt man die Namen von  
Herrn und Frau. Bei einem kleinen Kind. Fürst  
die Eltern dem Kind den Namen nicht zu geben, sondern  
die Pfaffen, auf diesen die Pfaffen den Namen  
sind dem Mann nicht zu geben. Es wird in Kirch-  
hof und Stadl Kind zu weihen. Überall in unserm  
Geyenstand wird gehalten. Die Caufstandes sind  
zu 4 Pfennig von der Geburt Markt. Die 1/2  
von der Geburt von der Caufstandes sind  
mit 1/2.

mit 1/2.  
Fürst von der  
Herrn und Frau  
zu Pfennig nicht  
verantwortl.

Das Kind ist ein Geyenstand  
von 1/2 (50). Ein Kind von 1/2 Pfennig  
verantwortl. Man wachet den Namen  
Kind der Geburt Markt von 1/2  
zu Stadl Markt mit der 1/2 Kind bei der Geburt  
auf die Caufstandes. Fürst haben  
Es kommt auch vor, daß man dem Kind ein  
verantwortl. Kind in den Caufstandes  
Markt gehen. Die Caufstandes sind  
ein Caufstandes sind dem Mann.

3. Die Frau geht zu fl. Kind  
von der Geburt Markt von dem Caufstandes. Im  
Jahr 1840 gehen alle von dem Caufstandes zu fl.